

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke WELLMONDE — Anmeldung Nr. 16 152 803.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juni 2021 in der Sache R 1776/2020-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 22. September 2021 — L'Oréal/EUIPO — Heinze (K K WATER)**

**(Rechtssache T-610/21)**

(2021/C 481/48)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* L'Oréal (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. de Haan)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Arne-Patrik Heinze (Hamburg, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke K K WATER — Anmeldung Nr. 18 092 777

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juni 2021 in der Sache R 2327/2020-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO und dem Streithelfer die Kosten einschließlich der Kosten, die der Klägerin vor der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO entstanden sind, aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 24. September 2021 — KPMG Advisory/Kommission****(Rechtssache T-614/21)**

(2021/C 481/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* KPMG Advisory SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Roberti, I. Perego und R. Fragale)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss „*decision of 13th July 2021 on the exclusion of KPMG Advisory S.p.A. from participating in award procedures governed by Regulation (EU, Euratom) 2018/1046 of the European Parliament and of the Council or from being selected for implementing Union funds [Ref. Ares(2021)4544873]*“, zugestellt am 14. Juli 2021, (angefochtener Beschluss) nach Art. 263 Abs. 4 vollständig oder teilweise für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, nach Art. 261 AEUV und Art. 143 Abs. 9 der Haushaltsordnung von 2018 den Ausschluss aufzuheben oder zu verkürzen und/oder die mit dem angefochtenen Beschluss verhängte Sanktion der Veröffentlichung aufzuheben;
- oder gegebenenfalls gemäß Art. 277 AEUV die Rechtswidrigkeit von Art. 73 Abs. 3 der Verordnung 2018/1046 (<sup>1</sup>) und/oder Art. 146 Abs. 6 der Verordnung 2018/1046 festzustellen
- und der Kommission jedenfalls die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

**1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften und des Kollegialitätsprinzips**

- Der Beschluss verletze wesentliche Formvorschriften und das Kollegialitätsprinzip, da er nicht von der Kommission, sondern vom Generaldirektor unter Verstoß gegen die Vorschriften im Bereich der Delegation von Befugnissen gemäß Art. 1 und 14 der Geschäftsordnung der Kommission erlassen worden sei.
- Außerdem sei Art. 73 Abs. 3 der Verordnung 2018/1046 rechtswidrig.

**2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte sowie des Grundrechts auf eine gute Verwaltung**

- Der Beschluss sei fehlerhaft, da die Klägerin ihr Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren nicht in vollem Umfang ausüben können, insbesondere vor dem für den Erlass des Beschlusses zuständigen Anweisungsbefugten.
- Außerdem liege ein Verstoß gegen die in Art. 41 der Charta festgelegte Pflicht zu einer unvoreingenommenen und sorgfältigen Prüfung vor.
- Im Übrigen sei Art. 136 Abs. 6 der Verordnung 2018/1046 rechtswidrig.